

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0317/16	11.01.2017
zum/zur		
F0231/16		
Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Köpp		
Bezeichnung		
Fehlende Landeszuweisungen für die Kinderbetreuung in Magdeburg		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	31.01.2017	

Am 24. November verabschiedete der Landtag das dritte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 7/595). Doch anstatt die Zuwendungen gleichmäßig anhand der Kinderzahlen zu verteilen, ist den Koalitionsfraktionen ein Kind in der Landeshauptstadt offensichtlich weniger wert als ein Kind in Anhalt-Bitterfeld, im Burgenlandkreis, im Harz oder im Saalekreis. Hätten CDU, SPD und Grüne tatsächlich die Kinderzahlen des Jahres 2015 dem Gesetzesbeschluss zugrunde gelegt, wie es die Fraktion DIE LINKE im Landtag einforderte (vgl. Änderungsantrag in Drs. 7/634), hätte Magdeburg bis zum 11. Dezember 2016 nicht nur eine Zuweisung in Höhe von 699.701,62 Euro sondern eine Summe in Höhe von 902.193,84 Euro vom Land erhalten müssen. Im Ergebnis fehlen 202.492,22 Euro in unserer Stadtkasse.

Ich frage den Oberbürgermeister:

- 1. Wie bewerten Sie die Entscheidungen des Landtages?*
- 2. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege in Magdeburg?*
- 3. Erwägt die Landeshauptstadt rechtliche Schritte gegen das Gesetz?*

(Bitte die Antwort zu Frage 3 begründen)

Die Verwaltung nimmt zur Anfrage F0231/16 wie folgt Stellung:

Das am 24.11.2016 verabschiedete 3. Änderungsgesetz KiFöG LSA legt die Höhe weiterer Zuweisungen des Landes für 2016, zum Ausgleich gestiegener Ausgaben, infolge der veränderten Anzahl an betreuten Kindern zw. 01.03.2014 – 01.03.2015 (Stichtagsregelung), fest. Hierzu werden der jeweilige Zuweisungsempfänger und der entsprechende Zuweisungsbetrag in der Anlage benannt.

Frage 1: Wie bewerten Sie die Entscheidung des Landtages?

Die Zuwendungen werden nicht anhand der mehrbetreuten Kinder verteilt. Das führt zu einer finanziellen Benachteiligung der LH MD. Die Benachteiligung ergibt sich aber erst durch die **Begründung zum Gesetzestext** des § 12 e zum 3. KiFöG-Änderungsgesetz und entspricht daher nicht dem laut Gesetzestext zu berechnenden Betrag nach § 12 d Abs. 1 KiFöG LSA in Verbindung mit dem Entwurf zu § 12 e.

Da in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Harz die Anzahl der betreuten Kinder im angegebenen Zeitraum abgenommen hat und sich die Altersstruktur der betreuten Kinder in den Landkreisen Burgenlandkreis und Saalekreis verändert hat (es gibt weniger Kinder im nicht

schulpflichtigen Alter, dafür mehr Hortkinder), ergibt sich ein negativer Differenzbetrag zum ursprünglichen Zuwendungsbetrag (siehe beigefügte Berechnung). Dieser muss nicht zurückgezahlt werden. Stattdessen wird dieser Differenzbetrag den restlichen kreisfreien Städten und Landkreisen proportional vom rechnerischen Zuwendungsbetrag abgezogen, wodurch für die LH MD ein **Minderertrag i. H. v. 202.492,22 EUR** entsteht.

Die LH MD kann daher der Auslegung des 3. Änderungsgesetz KiFöG LSA nicht zustimmen, da sich massive Benachteiligungen für die Stadt ergeben. Die durch die Gesetzesänderung entstandenen Defizite sind nicht „auf Kosten“ der LH MD und der übrigen Landkreise auszugleichen.

Frage 2: Welche Konsequenzen ergeben sich für die Förderung und Betreuung der Kinder in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege in Magdeburg?

Bisher haben sich aus den unzureichenden Zuweisungen des Landes noch keine Konsequenzen für die Förderung und Betreuung von betreuten Kindern in der LH MD ergeben.

Gleichwohl handelt es sich bei den Aufgaben im Kita-Bereich um gesetzliche Pflichtleistungen der Kommune, welche zeitlich und der Höhe nach als unabweisbar gelten. Die LH MD kommt unter großen finanziellen Belastungen diesen Verpflichtungen nach. Deshalb muss der Minderertrag durch Mittel anderer Bereiche der LH MD ausgeglichen werden. Somit führen die hier angedachten reduzierten Zuwendungen zu Problemen, einen auch vom Land geforderten, ausgeglichenen Haushalt sicherzustellen.

Frage 3 Erwägt die Landeshauptstadt rechtliche Schritte gegen das Gesetz?

Wie bereits festgestellt, ergibt sich allein **aus dem Gesetzestext** des 2. und 3. Änderungsgesetzes zum KiFöG LSA keine offenkundige finanzielle Benachteiligung. Daher erscheint es nicht erfolgversprechend, gegen das 3. Änderungsgesetz selbst gerichtlich vorzugehen.

Vielmehr sollte der Minderbetrag aufgrund der Rechtslage (nach Veröffentlichung des 3. Änderungsgesetzes) direkt vom Land als Kostenerstattung gefordert werden. Sollte das Land dem widersprechen, wird der Betrag zum Gegenstand der rechtshängigen Klage gegen das Land wegen der Landeszuweisungen für das Jahr 2016 gemacht werden.

Da die LH MD nicht allein von den fehlerhaften Berechnungsmethoden des Landes betroffen ist, empfiehlt es sich, alle betroffenen Landkreise, Gemeinden und kreisfreien Städte durch den SGSA in der Angelegenheit unterstützen zu lassen.

Borris